

"Kultur- und Heimatring Dausenau"

Satzung des Vereins

Stand: 06. Mai 2007

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kultur- und Heimatring Dausenau".
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Er hat seinen Sitz in "56132 Dausenau". Geschäftsstelle und Vereinsanschrift ist die "Ortsgemeinde Dausenau, Lahnstraße 30".
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Kunst, Kultur und Brauchtum, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, sportlicher Übungen und Leistungen, Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit innerhalb der Ortsgemeinde Dausenau. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung von Kindergarten und Schule, "Lahntalhalle" und Stadtmauer mit Türmen, Unterhaltung von Wanderwegen, Einrichtung und Unterhaltung eines Heimatmuseums, Unterstützung anderer ortsansässiger gemeinnütziger Vereine.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Vereine, Gruppen und Kreise werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit sind.
- (2) Beitrittserklärungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 6 Abs. 7). Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Minderjährige können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.
- (4) Geborenes Mitglied des Vereins ist die Ortsgemeinde Dausenau.
- (5) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt. Der Austritt ist jederzeit möglich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Finanzielle Ansprüche an den Verein können beim Austritt nicht gestellt werden.
- (7) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins durch Beschluss mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen, wenn gegen die satzungsgemäßen Verpflichtungen des Vereins verstoßen wird, insbesondere, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins oder dessen Interessen in grober Weise geschädigt hat. Erhebt das Mitglied gegen den Ausschluss Einspruch, so beschließt endgültig die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die für die Vereinsaufgaben (§ 2) erforderlichen Mittel werden durch Sammlungen, Spenden, Durchführung von Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Vor der Durchführung von Veranstaltung wird ein nach der Satzung möglicher Zweck ausgewählt, veröffentlicht und der finanziell mögliche Anteil der erwirtschafteten Mittel diesem Zweck zugeführt. Der finanziell mögliche Anteil wird nach der Abrechnung der Gesamtkosten vom Vorstand festgelegt.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einer/einem Schatzmeister/in,
 - einer/einem Schriftführer/in,
 - ein von der Ortsgemeinde bestimmten Vertreter (ohne Stimmrecht),
 - bis zu drei Beisitzer/innen.
- (2) Der Vorstand kann für bestimmte Aktivitäten des Vereins Arbeitsgruppen einsetzen, die gemeinsam mit dem Vorstand tagen und beraten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden bis auf die Vertreter der Ortsgemeinde von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere qualifizierte Personen zur Teilnahme an den Beratungen hinzuziehen.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied zur Wahrnehmung von dessen Aufgaben.
- (5) Die Ausgaben sind von der/dem Vorsitzenden oder Stellvertreter und dem Schatzmeister gemeinsam anzuweisen. Die Befugnis zur Annahme von Einnahmen kann einem Mitglied des Vorstandes jederzeit widerruflich übertragen werden.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, auf schriftliche Einberufung des/der Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es zwei seiner Mitglieder mit Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, verlangen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (7) Der Vorstand hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen. Zu seinen Aufgaben gehören die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus dem Mitgliederkreis, die Bewilligung von Ausgaben, sowie die Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern. Im übrigen ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die nicht von der Mitgliederversammlung zu behandeln sind.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der/die Vorsitzende innerhalb zwei Wochen erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Über die Beratungen wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.
- (11) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen/eine ehrenamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an, sofern er/sie nicht gewähltes Mitglied des Vorstandes ist.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser können die Kompetenzen der einzelnen Mitglieder des Vorstandes, sowie die Befugnisse des/der Geschäftsführers/in geregelt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder es durch schriftlichen Antrag verlangen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen. Die Bekanntmachung erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Ems oder durch Anschreiben.
- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden sollen, müssen der Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen vorher vorliegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Mit Ausnahme der Wahlen von Personen können Abstimmungen, wenn kein Widerspruch von mindestens drei Mitgliedern erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Wahlen von Personen geschehen grundsätzlich durch schriftliche Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Davon abweichend können, wenn kein Widerspruch erhoben wird, die Beisitzer in einem Wahlgang gewählt werden; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
- (6) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Vereins zu unterschreiben sind.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegen im Besonderen:
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer/innen;
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Beschlussfassung über die Satzung sowie Satzungsänderungen,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (8) In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen und ein Vertreter/in für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Diese haben die Aufgabe, nach Ablauf eines Geschäftsjahres zur nächsten Mitgliederversammlung Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.
- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Personengemeinschaften sowie Gesellschaften haben insgesamt nur eine Stimme.

§ 8 Vertretung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten vom Vorsitzenden und dem Stellvertreter gemeinsam, oder einzeln jeweils mit dem Schriftführer oder dem Schatzmeister. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis jedoch nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein.
- (3) Der/die Schatzmeister/in ist berechtigt, Spenden Bescheinigungen rechts verbindlich zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen war. Eine Satzungsänderung bedarf einer zweidrittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweckeinberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) i Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht sein gesamtes Vermögen auf die Ortsgemeinde Dausenau über und ist von dieser ausschließlich und unmittelbar entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins obliegt die Abwicklung der Geschäfte dem Vorstand.

§ 11 Satzungsbeschluss

- (1) Diese Satzung ist bei der Gründungsversammlung am 07. Mai 2007 beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dausenau, den 07. Mai 2007